

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: 27

Artikel: Baurecht in Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582740>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Abonnementspreis: 6 Monate Fr. 6.-, 12 Monate Fr. 12.- **Inserate:** 30 Cts. per einspaltige Colonelzeile. Wiederholungen Rabatt

Redaktion, Druck, Verlag und Expedition

Walter Senn-Blumer, vorm. Senn-Holdinghausen Erben, Zürich, Alfred Escherstr. 54 Postcheck VIII 373
Annoncenregie: Fritz Schück Söhne, Zürich (Alfred Escherstr. 54) Postfach Zürich-Erige Postcheck VIII 2961 Telephon 57.880

Zürich, 5. Oktober 1933

Erscheint jeden Donnerstag

Band 50 **No. 27**

Baurecht in Zürich.

Kann gegen ein Bau- und Niveaulinienprojekt neben einem Rekurs gemäß § 15 des Baugesetzes auch noch unter Berufung auf § 88 des Zürcher Zuteilungsgesetzes von 1891 bzw. § 151 des Gemeindegesetzes von 1926 rekuriert werden? — Kann eine Gemeinde durch Ziehung oder Aufhebung von Baulinien das Expropriationsrecht für bereits überbaute Grundstücke erwerben, wenn es sich um die Schaffung eines Motorfahrzeugparkplatzes handelt?

Die Liegenschaften der Rekurrenten liegen in dem von der Uraniastraße, der Hornergasse und der Steinmühlegasse umgebenen, dreieckförmigen Areal in Zürich. Für die genannten Straßen und Gassen sind bereits vor Jahren regierungsrätlich genehmigte Baulinien festgesetzt worden. Im August 1930 hob der Große Stadtrat Zürich je eine Baulinie der Uraniastraße, der Steinmühle- und der Hornergasse auf, so daß das ganze dreieckförmige Areal vollständig zwischen die verbleibenden Baulinien zu liegen kam.

Gegen diesen Beschluß wurde unter Berufung auf § 88 des Zürcher Zuteilungsgesetzes von 1891 an den Bezirksrat rekuriert. Während der Pendency dieses Rekurses nahm der Große Stadtrat Zürich davon Vormerk, daß sein Beschluß in Rechtskraft erwachsen sei. Auch hiegegen wurde Rekurs erhoben. Nachdem die gemäß § 15 des Baugesetzes vorgeschriebene Veröffentlichung der Baulinienänderung erfolgt war, rekurierten die nämlichen Grundeigentümer zum drittenmal an den Bezirksrat Zürich. Alle ihre Anträge gingen letzten Endes auf Aufhebung des ersten großstadträtlichen Beschlusses vom August 1930.

Der Bezirksrat ist auf die unter Berufung auf § 88 des Zuteilungsgesetzes gestützten Rekurse, sowie diejenigen Rekurse nicht eingetreten, die sich gegen den vom Eintritt der Rechtskraft des großstadträtlichen Beschlusses vom August 1930 vormerknehmenden Beschluß richteten. Im übrigen hat er die Rekurse abgewiesen.

Sämtliche Rekurrenten zogen die Angelegenheit an den Regierungsrat weiter, doch kam auch dieser zu einer Abweisung der Rekurse. Aus der Begründung interessiert folgendes:

„1. Während die Rekurrentin Nr. 1 entsprechend ihren Ausführungen in der Rekurschrift an den Regierungsrat gegen das Nichteintreten auf ihren ersten und zweiten Rekurs durch die Vorinstanz nichts einzuwenden scheint, hält die Rekurrentin Nr. 3 an ihrem

auf § 88 des Zuteilungsgesetzes von 1891 fußenden Rekurs grundsätzlich fest. Das Zuteilungs- und das Baugesetz seien beide Spezialgesetze und als solche einander koordiniert. Während § 15 des Baugesetzes nur Rekurse baurechtlicher Natur im Auge habe, sei doch Verletzung allgemeiner Interessen denkbar, die im Baugesetz nicht vorgesehen seien und daher gestützt auf das Zuteilungsgesetz geltend gemacht werden könnten. Hierüber folgendes:

§ 88 des Zuteilungsgesetzes kann seinem ganzen Charakter nach mit § 151 des Gemeindegesetzes verglichen werden, wonach Beschlüsse der Gemeinden und des Großen Gemeinderates u. a. dann angefochten werden können, wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinden hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben, oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit ungebührlicherweise verletzen. Der Sinn dieser Bestimmung kann offenbar nur dahin gehen, daß ein solches Rekursrecht dann gegeben sein soll, wenn die Spezialgesetzgebung nicht für die Möglichkeit der Anfechtung gesorgt hat. Es hätte, wie die Vorinstanz zutreffend bemerkt, keinen Zweck, eine doppelte Rekursmöglichkeit einzuräumen, wenn die Gesichtspunkte, aus welchen die Überprüfung durch die Rekursbehörden erfolgen kann, auch im Verfahren gemäß einer Spezialgesetzgebung berücksichtigt werden können. Das trifft nun aber für Rekurse im Bau- und Niveaulinienverfahren gemäß § 15 des Baugesetzes zu. In diesem Verfahren kann die Rekursbehörde das Projekt der Gemeinde nach allen Richtungen frei überprüfen. Sie prüft es vom verkehrstechnischen und städtebaulichen Standpunkt aus, mußte aber ein Baulinienprojekt auch dann zurückweisen, wenn die durch die Ziehung der Baulinien eingeleitete Art des Platz- und Straßenbaues eine ungehörige finanzielle Belastung der Gemeinde zur Folge hätte und deshalb mit Sicherheit gar nicht zur Ausführung kommen würde. Auch darauf wird im Rekursverfahren gemäß dem Baugesetz jeweils Rücksicht genommen, daß keine unnötigen und zu großen Unbilligkeiten gegenüber den Grundeigentümern entstehen. Eine weitergehende Prüfung ist auch unter dem Gesichtswinkel des § 88 des Zuteilungsgesetzes nicht möglich. Es sei betont, daß ein solcher Rekurs immer schließlich noch möglich ist, wenn einmal die zuständigen Behörden der Stadt Zürich den Kredit für die Durchführung des fraglichen Projektes erteilt haben. Der Vorinstanz ist daher in ihrer Auffassung, die sie zum Nichteintreten auf diesen Rekurs veranlaßte, zuzustimmen. Ein Nichteintreten hätte sich übrigens auch deshalb gerechtfertigt, weil durch die spätere Einreichung

eines Rekurses gemäß § 15 des Baugesetzes der frühere Rekurs praktisch gegenstandslos geworden war.

Die Frage, ob der Große Stadtrat unter diesen Umständen vom Eintritt der Rechtskraft seines Beschlusses vom August 1930 habe Vormerk nehmen dürfen, braucht nicht entschieden zu werden, da in der Rekurschrift an den Regierungsrat über die Abschreibung der Rekurse vom 3. und 4. Oktober 1930, mit welchen die Rekurrenten sich gegen die Vormerknahme vom Eintritt der Rechtskraft wandten, kein Einspruch erhoben wird. Der Vollständigkeit halber sei jedoch festgestellt, daß, wenn diese Vormerknahme entsprechend den Äußerungen der städtischen Behörden nur den Sinn einer Feststellung des Inhaltes hat, daß das Referendum nicht ergriffen worden sei, der Große Stadtrat in Zukunft seinen entsprechenden Beschluß etwas deutlicher redigieren und, falls dies als notwendig erscheint, seine Geschäftsordnung abändern dürfte.

2. Ein weiterer Einwand der Rekurrenten geht dahin, die Aufhebung der fraglichen Baulinien bringe der Stadt Zürich im Gegensatz zur Auffassung ihrer Behörden kein Recht, die Liegenschaften der Rekurrenten zu enteignen. Nach § 17 des Baugesetzes erhalte die Gemeinde mit der Genehmigung der Baulinien für eine bestimmte Straße lediglich das Expropriationsrecht für die zwischen den Baulinien dieser Straße liegende Fläche. Daher habe die Stadt Zürich das Enteignungsrecht nur erworben für das zwischen den Baulinien jeder der in Frage stehenden drei Straßen liegende Land, nicht aber für denjenigen Teil, der außerhalb dieser Baulinien liege.

Die Unrichtigkeit dieser Auffassung ergibt ein Hinweis auf § 9 des Baugesetzes, gemäß welchem Bau- und Niveaulinien nicht nur an bestehenden oder zu erstellenden Straßen, sondern auch an öffentlichen Plätzen und Anlagen festgelegt werden können. Wenn eine Gemeinde sich das Enteignungsrecht für einen öffentlichen Platz sichern will, so kann sie dies also auch durch Festlegung entsprechender Baulinien tun. Handelt es sich, wie hier, darum, den Platz dadurch zu schaffen, daß ein von drei bestehenden, mit Baulinien versehenen Straßen umgebenes Areal zum öffentlichen Grund geschlagen wird, dann ist es gegeben, je eine der bestehenden Straßenbaulinien aufzuheben. Die Gemeinde erhält damit das Enteignungsrecht für das gesamte, zwischen den verbleibenden Baulinien liegende Areal. Eine solche Lösung ist rechtlich durchaus einwandfrei; sie ist die logische Folge der in § 9 des Baugesetzes getroffenen Regelung.

3. In materieller Beziehung berufen sich die Rekurrenten vor allem auf den vom Regierungsrat je und je befolgten Grundsatz, daß bestehende Baulinien mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit ohne Not nicht abgeändert werden dürfen. Der Regierungsrat hält diesen Grundsatz auch heute noch aufrecht, muß aber ganz allgemein darauf aufmerksam machen, daß sich angesichts der Entwicklung des Motorfahrzeugverkehrs das Bedürfnis nach Änderung bestehender Baulinien, speziell nach Erweiterung des Baulinienabstandes und Abschrägung von Baulinienecken heute bedeutend rascher einzustellen pflegt als in früheren Jahren. Eine Steigerung des Fuhrwerkverkehrs hatte früher auf Straßenführung und Straßenbau und damit auf die Baulinienziehung niemals den gleichen Einfluß, wie ihn jetzt ein prozentual gleich starkes Anschwellen des Motorfahrzeugverkehrs ausübt.

4. Die Baulinie an der Uraniastraße längs den Liegenschaften der Rekurrenten Nrn. 2 und 3 wurde

am 10. Januar 1921 regierungsrätlich genehmigt. Der Baulinienabstand beträgt 18 m, genügt also für einen Ausbau der Uraniastraße mit einer 11 m breiten Fahrbahn und beidseitigen 3,50 m breiten Trottoirs. Für die Verbreiterung dieses Baulinienabstandes besteht somit in der Tat kein dringendes Bedürfnis. Anders verhält es sich dagegen mit den Baulinien der Steinmühlegasse, die aus dem Jahre 1900 stammen. Der Baulinienabstand beläuft sich hier auf nur 9 m, ist also geringer als das in § 11, Absatz 2, vorgesehene Mindestmaß für Baulinien an neuprojektierten Straßen, das vom Gesetzgeber auf 12 m festgesetzt wurde. Dabei ist nicht zu verkennen, daß der Steinmühlegasse für den Verkehr von der Bahnhofstraße in das Gebiet der Sihlporte und weiter über die Sihlbrücke nach Außersihl recht große Bedeutung zukommen könnte, wenn sie breiter wäre. Es wäre dann eine geradlinige Verbindung zwischen Bahnhof- und Uraniastraße vorhanden, gebildet aus der Sihlstraße und der Steinmühlegasse, während dies heute nicht der Fall ist: Die Sihlstraße führt mit erheblichen Windungen von der Bahnhofstraße ins Gebiet der Sihlporte und Sihlbrücke. Besondere Bedeutung dürfte die Steinmühlegasse ferner mit dem Moment der Erstellung der projektierten Zeughausbrücke erhalten. Mindestanforderung ist die Anpassung der Breite der Steinmühlegasse an diejenige der Sihlstraße. Würden die Baulinien denjenigen der Sihlstraße angepaßt, dann brächte dies auf der Seite der Liegenschaften der Rekurrenten Nrn. 1 und 2 eine Zurücksetzung um beinahe 5 m. Die auf der heutigen Baulinie stehenden Häuser Vers.-Nrn. 1049 und 1057 müßten somit einer Verbreiterung der Steinmühlegasse ohne Zweifel in vollem Umfang zum Opfer fallen; es wäre nicht möglich, sie nur teilweise abzubauen. Das Gebäude der Rekurrentin Nr. 3, Vers.-Nr. 1059, aber ist von der Baulinie der Uraniastraße derart stark angeschnitten, daß auch es dem voraussichtlich recht bald kommenden Ausbau der Uraniastraße in vollem Umfang weichen muß.

Nun hat der Große Stadtrat Zürich allerdings nicht nur den Baulinienabstand an der Steinmühlegasse erweitern, sondern sich mit seinem Beschluß das Expropriationsrecht für die Grundstücke der Rekurrenten in vollem Umfang sichern wollen. Er gedenkt, aus dem für die Straßenverbreiterung nicht benötigten Areal einen Parkplatz für Motorfahrzeuge zu schaffen. Dabei durfte er, im Gegensatz zur Auffassung der Rekurrenten, davon ausgehen, daß zur Erreichung dieses Zweckes keine bestehenden Gebäude wider Willen des Grundeigentümers geopfert werden müßten, weil die Gebäude der drei Rekurrenten allein schon der Straßenverbreiterung zum Opfer fallen werden und die übrigen, auf dem fraglichen Areal vorhandenen Gebäude einer A.-G. gehören, die mit dem Vorgehen der städtischen Behörden nicht nur einverstanden ist, sondern als gleichzeitige Eigentümerin des auf der gegenüberliegenden Seite der Hornergasse gelegenen Grundstückes die getroffene Lösung sogar begrüßt. Diese Verhältnisse sind bei der Frage, ob sich das Vorgehen des Großen Stadtrates lediglich zur Schaffung eines Parkplatzes für Motorfahrzeuge rechtfertigt, zu beachten.

Es kann nicht bestritten werden, daß die Stadt Zürich zu wenig Parkplätze aufweist. Dieser Mangel macht sich immer mehr bemerkbar. Gerade in dem in Frage stehenden Gebiet sind die Straßen mit Motorfahrzeugen aller Art fast zu allen Zeiten stark überstellt. Nun ist den Rekurrenten ohne weiteres zuzugeben, daß der hier zu schaffende Parkplatz viel

zu klein ist, als daß dadurch den herrschenden Umständen abgeholfen werden könnte. Es wäre daher sehr fraglich, ob der Regierungsrat die Zustimmung zum Abbruch bestehender, baulich wenigstens zum Teil noch einwandfreier Häuser geben dürfte, nur deshalb, um 20–30 Automobile parkieren zu können. Allein nach dem Gesagten darf davon ausgegangen werden, daß die Häuser der Rekurrenten sowieso der Straßenverbreiterung weichen müssen. Es ist also die Annahme erlaubt, es handle sich hier nur um die Erteilung des Expropriationsrechtes für unüberbauten Boden, d. h. für das nach Abbruch der Häuser der Rekurrenten verbleibende, außerhalb der Baulinien der Uraniastraße, der Steinmühle- und der Hornergasse liegende Land. Folgt man dieser Auffassung, so erscheint es durchaus verständlich und zulässig, dieses Land nicht mehr überbauen zu lassen, sondern zur Einrichtung eines wenn auch bescheidenen Parkplatzes ins öffentliche Eigentum überzuführen. Dann ist ein Anfang gemacht im Sinne der Verbesserung der Stationierungs- und Parkierungsverhältnisse für Motorfahrzeuge im Innern der Stadt Zürich, die ohne Zweifel vom Standpunkt der Öffentlichkeit aus sehr erwünscht ist, weil sonst dem Aufstellen der Motorfahrzeuge am Rande der Straßenfahrbahn mit Erfolg nicht begegnet werden kann und dieses Verstellen der Fahrbahn die Verkehrssicherheit beeinträchtigt.

Zusammenfassend ergibt sich somit, daß gegen die Aufhebung je einer Baulinie der Uraniastraße, der Steinmühle- und der Hornergasse nichts einzuwenden ist, daß diese vielmehr im öffentlichen Interesse liegt und den Bedürfnissen des Verkehrs im Innern der Stadt Zürich entspricht. Von einer übermäßigen, nicht zu verantwortenden Schädigung der Rekurrenten und damit von einer Verletzung der Rücksichten der Billigkeit im Sinne von § 88, lit. a, des Zuteilungsgesetzes kann nicht die Rede sein. Die Häuser der Rekurrenten müssen auf alle Fälle der Verbreiterung der Uraniastraße und der Steinmühlengasse weichen. Die Schaffung eines Parkplatzes hat lediglich zur Folge, daß auf den Restparzellen nicht mehr gebaut werden darf. Deren Ausmaße werden übrigens derart sein, daß zweckmäßige Bauten kaum mehr möglich und wirtschaftlich wären. Nicht die Schaffung des Parkplatzes, sondern vor allem die Verbreiterung der beiden genannten Straßenzüge wird die Rekurrenten nötigen, diese Gegend zu verlassen und ihre Geschäftsbetriebe anderweitig unterzubringen.

Daß die vom Großen Stadtrat in Aussicht genommene Lösung für die Stadt Zürich finanziell nicht tragbar sei (§ 88, lit. b, des Zuteilungsgesetzes) wird im Ernste wohl nicht behauptet werden wollen. Gewiß wird das Projekt erhebliche finanzielle Aufwendungen bedingen, doch wohl nicht in einem solchen Ausmaß, daß die größte Schweizerstadt sie nicht verantworten könnte. Der Regierungsrat hat daher keine Veranlassung zum Eingreifen, weil ein Ausbau der Straßen und des Platzes gemäß der beschlossenen Baulinienführung aus finanziellen Gründen aller Wahrscheinlichkeit nach nie zur Ausführung gelangen werde.

Damit sind die Rekurse entschieden. Sie müssen in vollem Umfang abgewiesen werden. Sobald die Aufhebung je einer Baulinie der drei mehrfach erwähnten Straßen zugestanden wird, ist auch die Baulinienabschrägung an der Ecke Sihlstraße/Hornergasse durchaus berechtigt." (Regierungsratsbeschuß Nr. 97 vom 12. Januar 1933.)

Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung.

Kunstharz und seine Verwendung in Holzindustrie und Tischlerhandwerk.

Von Dr. Ing. Walter Hahn, Dresden.

Nachdruck verboten.

II.

Als wichtigstes, praktisches Gebiet der Verwendung der Kunstharze, soweit sie die Holzindustrie angehen, dürfte die Imitationstechnik und die Verwendung der Kunstharzprodukte durch das sogenannte „Masaverfahren“ angesehen werden. Es wird in den Räumen der Reichsmöbelmessen in Leipzig selbst vorgeführt, ist aber, wenn diese nicht stattfinden, während der übrigen Messen zumindestens an seinen Erzeugnissen auch in dem Spezialausstellungshaus der Kunstharzindustrien selbst zu besichtigen, das mit Wandplatten dieser Art im Innern verkleidet ist.

Es kann nicht Absicht und Endzweck dieser Darlegungen sein, hier den prinzipiellen Streit zwischen echtem Material und Imitation aufzurollen, sondern handelt sich darum, auf ein Verfahren und seine Technik hinzuweisen, die nicht zu unterschätzende Vorteile bietet. Unsere heutigen technischen Wissenschaften haben mit ihrer fortschreitenden Vervollkommenung eine große Anzahl von Zwischenprodukten geschaffen, die sich durch besondere Vorzüge den Markt erobert haben, nicht zum mindesten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ersparnisse, die sie im Gefolge haben und die uns an allen Stellen so not tun. Wenn man etwa dem Masaverfahren den Vorwurf macht, daß es die Struktur anderer Stoffe nachahmt, so läßt sich das ohne weiteres damit entkräften, daß es jedem frei steht, auch diesem Verfahren eigene Muster zum Auftrag zu bringen, die den Überzug zum vorderein als „Nichtimitation“ kennzeichnen und doch hochwertig und von größtem Effekt sein können. Völlig unberechtigt wäre es, sich nur aus Konkurrenzbedürfnissen derartigen technischen Neuerungen zu verschließen. Außerdem bedient sich das Masaverfahren vorzugsweise des Holzes als Untergrund. Wir haben aber aus allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen alle Veranlassung, uns gegen die Einfuhr teurer ausländischer Furniere zu wehren, die damit unterbunden wird. Gegen lackierte, gestrichene oder mit Schleiflackauflage behandelte Möbel aus deutschem Holz ist ja auch nichts einzuwenden.

Jedenfalls bietet das Masaverfahren die beiden nicht zu unterschätzenden Vorteile: Es unterstützt eine uns allen heute selbstverständlich gewordene Bestrebung: „Verwendet Holz!“ und enthebt uns mancherlei technischer Sorgen. Jeder Handwerker weiß nämlich, welche Schwierigkeiten unter Umständen die Verarbeitung von ausländischem Furnier mit sich bringt. Trotz größter Sorgfalt und Beachtung aller nur erdenklichen Vorsichtsmaßnahmen beginnen eines Tages die verwandten Kaukasernußbaum-Wurzelmaserungen zu arbeiten. Sie bekommen Haarrisse und werden häufig infolge von Umzügen und damit verbundener Veränderung ihrer Daseinsbedingungen, beispielsweise bei Übergang von Ofen- zu Zentralheizung, unansehnlich und schadhaf und enden mit Enttäuschungen und Vorwürfen des Käufers. Diesen Sorgen enthebt uns das Druckverfahren mit Kunstharzen, da man allein die leichter zu behandelnden einheimischen Hölzer verwenden kann, die mit dem Untergrund homogen sind und bei genügend sorgfältiger Bearbeitung ohne weiteres für alle an sie herantretenden Ansprüche Sicherheit bieten.